

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Montag, 01. März

Nr. 11

2021

Inhalt:

- 34 **Bekanntmachung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 34 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern am 01.03.2021

Das Landratsamt Eichstätt erlässt auf Grundlage von § 20 Abs. 1 Satz 2 der Elften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Februar 2021 (BayMBl. Nr. 149) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

Im Landkreis Eichstätt wird der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner am 01.03.2021 unterschritten.

Die Feststellung gilt hinsichtlich der ab 1. März 2021 gültigen Änderungen der 11. BayIfSMV in Bezug auf das spezifische inzidenzabhängige Öffnungsmodell des § 20 der 11. BayIfSMV hinsichtlich Instrumental- und Gesangsunterricht.

Hinweise:

Nach § 20 Abs. 4 kann Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden.
- Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht zulässt.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen dem Landratsamt Eichstätt vorzulegen.

Sofern der Inzidenzwert über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner steigt, wird dies vom Landratsamt Eichstätt amtlich bekannt gemacht. In diesem Fall darf ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag kein Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in Präsenzform erteilt werden.

Eichstätt, 01.03.2021

Seitz
Oberregierungsrätin